



**Parsa Marvi**

Mitglied des Deutschen Bundestages

---

Parsa Marvi, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Sekretariat des Oberrheinrats  
z. Hd. Herrn Josha Frey, Vize-Präsident des  
Oberrheinrats  
Rehfußplatz 11  
77694 Kehl

**Bundestagsbüro**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Telefon (030) 227 – 728 55

E-Mail [parsa.marvi@bundestag.de](mailto:parsa.marvi@bundestag.de)

**Wahlkreisbüro**

Pforzheimer Straße 21  
76227 Karlsruhe

Telefon (0721) 402 410 67

E-Mail [parsa.marvi.wk@bundestag.de](mailto:parsa.marvi.wk@bundestag.de)

---

**Resolutionen des Oberrheinrats vom 10. Dezember 2021** Berlin, 19. April 2022

Sehr geehrter Herr Vize-Präsident,

in meiner Funktion als Berichterstatter für Doppelbesteuerungsabkommen der SPD-Arbeitsgruppe Finanzen möchte ich im Namen der im Gebiet des Oberrheinrats ansässigen Abgeordneten meiner Fraktion auf Ihre Resolution zur Beendigung der Doppelbesteuerung von Grenzgänger:innen beim Bezug von Kurzarbeitergeld Stellung nehmen.

Aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich sind Grenzgänger:innen zwar in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt, aber grundsätzlich von der Lohnsteuerpflicht in Deutschland befreit und damit nur in ihrem Wohnstaat steuerpflichtig. Die konkrete Problemstellung für Arbeitnehmende im Gebiet des Oberrheinrats, die ungefähr 1.000 Beschäftigte betrifft, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Bundesagentur für Arbeit für französische Grenzgänger:innen bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes nach §§ 106 und 153 SGB III einen fiktiven Lohnsteuerabzug vornahm, um bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes französische Grenzgänger:innen nicht anders als deutsche Arbeitnehmende zu behandeln. Schließlich gelten für diese die Steuerabzugsmerkmale des deutschen Einkommensteuerrechts nicht, weshalb in diesem Fall auch keine Steuerklasse gebildet werden kann. Die Bundesagentur für Arbeit wählte diese Vorgehensweise zur Vermeidung eines Rechtsvakuum. Das französische Steuerrecht sieht hingegen – anders als Deutschland – eine Lohnsteuerpflicht bei Kurzarbeitergeld vor, weshalb französische Grenzgänger:innen ihre in Deutschland nettoberechnete Ersatzleistung in Frankreich erneut versteuern mussten. Das kommt einer faktischen Doppelbesteuerung gleich, denn den in Deutschland tätigen Arbeitnehmern verbleibt daher aufgrund dieser Vorgehensweise ein geringerer Leistungsbeitrag.

Eine Vielzahl deutscher Gewerkschaften hat sich dabei bereits vor mehr als einem Jahr an das Bundesministerium der Finanzen und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt. Diese haben im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Fachebene versucht, eine Übereinkunft mit der französischen Regierung zu erzielen, bei der Frankreich auf die Besteuerung von Kurzarbeitergeld aus Deutschland verzichtet – diese Bemühungen waren leider erfolglos und wurden von der französischen Regierung abgelehnt. In

den Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen an Deutschland grenzenden Ländern wurde diese Übereinkunft erzielt. Für französische Grenzgänger:innen hat sich Deutschland daher zumindest um eine Veränderung in den Formulierungen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes bemüht.

Mit dem zwischenzeitlich durch das Bundessozialgericht (BSG) erfolgte Urteil vom 3.11.21 zur Rs. B 11 AL 6/21 R wurde entschieden, dass bei Grenzgänger:innen, die nicht der Steuerpflicht in Deutschland unterliegen, keine Lohnsteuerklasse als Lohnsteuerabzugsmerkmal für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes vorliegen darf. Die Gleichbehandlung von Grenzgänger:innen und Arbeitnehmenden, die in Deutschland wohnen und arbeiten, stelle unter Umständen eine mittelbare Diskriminierung dar, da Grenzgänger:innen in Deutschland nicht der Lohnsteuer unterliegen und dann als Arbeitnehmende, die in Deutschland der Lohnsteuer unterliegen, zu ihrem Nachteil behandelt würden. Ob daraus resultiert, dass auf einen Abzug der Steuer gänzlich zu verzichten wäre, das heißt, dass das Kurzarbeitergeld auf Bruttobasis zu berechnen ist und deshalb deutlich höher ausfällt, wird die Bundesagentur für Arbeit nach Vorliegen und Auswertung der Urteilsgründe entscheiden, wie aus der Weisung 202112031 vom 20.12.2021 hervorgeht. Für die Übergangszeit bis zur abschließenden Bewertung der BSG-Rechtsprechung wird deshalb die Höhe des Kurzarbeitergeldes zunächst auch weiterhin unter Berücksichtigung des fiktiven Steuerabzugs gezahlt und nach Auswertung der Urteilsgründe gegebenenfalls rückwirkend korrigiert beziehungsweise neue Regelungen zum Verfahren getroffen. Beim BSG ist außerdem ein weiteres Verfahren zur Berechnung des Arbeitslosengeldes bei Besteuerung der Entgeltersatzleistung im Ausland (Rs. B 11 AL 34/21 R) anhängig. Der Ausgang dieses Verfahrens ist noch offen.

Abschließend halten wir daher fest, dass wir das Urteil des BSG begrüßen, um eine mittelbare Diskriminierung für Grenzgänger:innen abzuwenden sowie die grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation im Geiste des europäischen Integrationsprozesses zu fördern und unterstützen die Vorgehensweise der Bundesagentur für Arbeit. Mit dieser ist eine zeitnahe Lösung in Sicht.

Mit freundlichen Grüßen



Parsa Marvi